

**Zulassungssatzung der Hochschule Biberach für den
konsekutiven Masterstudiengang
Betriebswirtschaft mit dem Studienschwerpunkt
Bau und Immobilien oder
Energiewirtschaft mit dem akademischen
Abschluss
Master of Science**

vom 30.06.2016

Aufgrund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2 Ziff. 2, § 59 Abs. 1 LHG (Landeshochschulgesetz) des Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (3. HRÄG - Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 01. April 2014 (GBl. Nr. 6, S. 99 ff) sowie aufgrund von § 6 Abs. 4 HZG (Hochschulzulassungsgesetz) des Artikel 7 des 3. HRÄG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 3, § 20 der HVVO (Hochschulvergabeverordnung) des Artikel 14 des 3. HRÄG hat der Senat der Hochschule Biberach am 29.06.2016 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1

Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Betriebswirtschaft vergibt die Hochschule Biberach ihre in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2

Frist und Form

- (1) Der Antrag auf Zulassung muss einschließlich sämtlicher Nachweise für das Sommersemester bis 15. Januar und für das Wintersemester bis 15. Juli eines jeden Jahres (Ausschlussfrist) an der Hochschule Biberach eingegangen sein.
- (2) Der Antrag ist auf dem von der Hochschule Biberach vorgesehenen Formular zu stellen. Der Antrag auf Zulassung gilt gleichzeitig als Antrag auf Teilnahme am jeweiligen Zulassungsverfahren.

§ 3**Zulassungsvoraussetzung**

Zulassungsvoraussetzung ist

- a) der Nachweis eines Hochschulabschlusses in wirtschaftswissenschaftlichen, energiebezogenen (z.B. Energiewirtschaft, Energieingenieurwesen, Energiemanagement) oder bau- bzw. immobilienbezogenen Fächern (z. B. Architektur, Bauingenieurwesen, Projektmanagement oder Rechtswissenschaften) und
- b) englische Sprachkenntnisse mit dem Sprachniveau B2 gemäß Europäischem Referenzrahmen.

§ 4**Zulassungskommission**

- (1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt mindestens einer Zulassungskommission. Die Zulassungskommission schlägt der Leitung der Hochschule die geeigneten Bewerber vor.
- (2) Die Zulassungskommission setzt sich aus von der Leitung der Hochschule und dem Dekan der Fakultät Betriebswirtschaft zu bestimmenden mindestens 2 Hochschullehrern zusammen. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Zulassungskommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Betriebswirtschaft nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Zulassungsverfahrens.

§ 5**Bewerbungsunterlagen / Zulassungsantrag**

- (1) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt anhand des Zulassungsantrages für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft. Diesem sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Tabellarischer Lebenslauf
 - Motivationsschreiben (ein bis zwei Seiten)
 - Nachweise über eine ggf. vorhandene einschlägige Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder sonstige Leistungen.
- (2) Ferner sind vorzulegen:
 - Zeugnis des Bachelor- oder Diplomabschlusses (in einfacher Kopie)
 - ggf. vorläufiges Zeugnis des Bachelor- oder Diplomabschlusses (im Original)
 - Notenspiegel
 - Transcript of Records
 - Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung
 - Exmatrikulationsbescheinigung

- Nachweis Sprachniveau (Zeugnis des vorangegangenen Bachelor- / Diplomabschlusses, Studienbescheinigung, Auslandsaufenthalt, Sprachzertifikat o.ä.)
 - Bei ausländischen Bewerbern:
Zeugnis über das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang, z.B. DSH (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang), TestDaf (Test Deutsch als Fremdsprache) (im Original)
 - Bewerber aus China:
Unterlagen geprüft durch die Akademische Prüfstelle (APS) in Peking und beglaubigt durch die Deutsche Botschaft (als amtlich beglaubigte Kopie)
- (3) Liegt das Zeugnis des Erststudiums für den gewählten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen der vorangegangenen Semester beruhen, eine gewichtete Durchschnittsnote enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass das Zeugnis des Erststudiums bis spätestens zum Vorlesungsbeginn des ersten Mastersemesters nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

§ 6

Auswahlkriterien für die Zulassung

- (1) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer
- sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben und
 - sämtlicher Nachweise fristgerecht (Ausschlussfrist) eingereicht hat.
- (2) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach folgenden Kriterien:
1. Durchschnitt des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. des vorläufigen Zeugnisses.
 2. Einschlägige praktische Berufserfahrung von mehr als 2 Jahren ergibt eine Verbesserung der Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses um 0,2.
- Aus der nach Nr. 1 und 2 ermittelten Note wird unter allen Bewerbern eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach § 20 Abs. 3 Hochschulvergabeverordnung (HVVO).

§ 7
Sonderregelungen

Bewerber mit einem Bachelorabschluss im Umfang von weniger als 210 Leistungspunkten (ECTS) müssen die fehlenden Leistungspunkte zusätzlich zum Lehrangebot des Masterstudiengangs Betriebswirtschaft erwerben. Die abzuleistenden Prüfungen werden individuell festgelegt. Die hierbei erzielten Prüfungsergebnisse gehen in das Masterzeugnis ein.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 30.06.2016 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 16/17.

Biberach, 30.06.2016



Professor Dr. Thomas Vogel
Rektor

Bekanntmachungsnachweis

Ausgehängt am: 30.06.2016

Abgenommen am: